

Merkblatt

Unterlagen, die dem Antrag auf Wiedererteilung der Gemeinschaftslizenz (EG-Lizenz) / der Erlaubnis für den allgemeinen Güterkraftverkehr beizufügen sind:

Die folgenden Bescheinigungen (Nr. 1 bis 4) dürfen nicht älter als 3 Monate sein:

- 1. Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit
- 2. Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit
- 3. Bescheinigung der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- 4. Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.
- 5. Vermögensübersicht (Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes) bzw. Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV).
Der Stichtag der Vermögensübersicht bzw. Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
Die Bescheinigung ist von einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes zu erstellen.

Als Reserven können dem gemäß Abs. 2 Nr. 2 GBZugV nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
- die nicht realisierten Reserven in Höhe des Überschuldungsbetrages zwischen ihrem Buch- und Verkehrswert,
- der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind und
- die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis hierüber ist durch eine Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr GBZugV zu erbringen.

Hinweis

Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens muss mind. 9 000 Euro für das erste Fahrzeug und 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

- aktuelle Fahrzeugliste
- 6. Führungszeugnis nach Belegart "0" der Gemeinde des Wohnsitzes für den Antragsteller, bei Personengesellschaften für die Gesellschafter (bei Kommanditgesellschaften f. Komplementäre und Kommanditisten) für den gesetzlichen Vertreter und für die zur Führung der Geschäfte bestellte Person
- 7. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart "9", ebenfalls bei der Gemeinde des Wohnsitzes für die unter Nr. 6 genannte/n Person/en. Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH und Co KG) oder bei juristischen Personen (GmbH, AG) zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für diese.

8. Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (KBA) - zu beantragen beim Kraftfahrt-Bundesamt, Postfach 20 63, 24932 Flensburg, für die unter Nr. 6 genannte/n Person/en (Hinweis: Der Antrag muss aus Gründen des Datenschutzes schriftlich durch die Post gestellt werden. Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist beizufügen. Bei der Beantragung sind alle Personendaten anzugeben. Vordrucke sind auch über das Internet zu erhalten.)

Hinweis:

Das Führungszeugnis sowie die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister werden beim zuständigen Bürgermeisteramt (Einwohnermeldeamt) beantragt, wobei die Auskünfte von Amts wegen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden. Zweckmäßigerweise sollte dazu unser Aktenzeichen (32/116.32) und - falls die Antragstellende Firma nicht namensgleich ist - deren Bezeichnung angegeben werden.

Für eingetragene Unternehmen ist zusätzlich notwendig:

9. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister